

# Satzung

## der Ortsgemeinde Reifenberg zur Verschonung von dem Abrechnungsgebiet „Ortslage Reifenberg“ gemäß § 13 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Reifenberg vom 18.04.2018

Der Ortsgemeinderat Reifenberg hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 13 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Reifenberg (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in seiner Sitzung vom 18.04.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals nach Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt werden:

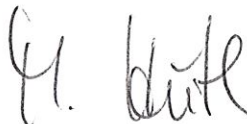
#### Abrechnungsgebiet „Ortslage Reifenberg“:

- |                               |      |
|-------------------------------|------|
| 1. Neubaugebiet „Hanfstücken“ | 2025 |
| 2. Kapellenstraße             | 2033 |

### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung – Einzelabrechnung – der Ortsgemeinde Reifenberg vom 31.07.2014 für das Abrechnungsgebiet „Ortslage Reifenberg“ außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist gelten diese weiter.

Reifenberg, den 18.04.2018

  
Hüther  
(Ortsbürgermeisterin)



## BEISCHREIBUNG ZUR SATZUNG

- 1) Diese Satzung wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Reifenberg am 18.04.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung wurde am 18.04.2018 von der Ortsbürgermeisterin zur Veröffentlichung ausgefertigt. Das gleiche Datum ist im Kopf der Satzung eingesetzt.
- 3) Die Satzung wurde am 26.04.2018 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, Woche 17/2018, öffentlich bekannt gemacht.
- 4) Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

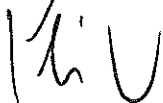
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- 5) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung – Einzelabrechnung – der Ortsgemeinde Reifenberg vom 31.07.2014 für das Abrechnungsgebiet „Ortslage Reifenberg“ außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Thaleischweiler-Fröschen, 18.05.2018

Verbandsgemeindeverwaltung



Peifer, Bürgermeister